

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 609

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

13. März 2023

Einladung zur 11. sowie zur 12. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

11. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Mittwoch, den 29. März 2023, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum A 158 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

sowie bei entsprechendem weiteren Beratungsbedarf zur

12. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Montag, den 17. April 2023, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Sparkasse Düren
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale
0 24 21.22-0

Paketanschrift
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise
[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien
[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

Tagesordnung für die 11. Sitzung
(die Tagesordnung für die ggf. durchzuführende 12. Sitzung wird kurzfristig per Email mitgeteilt)

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Naturschutzbeirates am 14.12.2022
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Anhörung in Bauleitplanverfahren
 - 5.1. Stadt Jülich: Bebauungsplan und FNP-Änderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 9 "Am Buschweiher II" im Parallelverfahren
6. Ausweisung von sechs Naturdenkmalen im Bereich Linnich-Jülich
7. Satzungsentwurf Landschaftsplan "Rur- und Indeae" sowie 1. Änderung Landschaftsplan "Aldenhoven/Linnich-West"
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1. Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG NRW
 - 8.2. Planfeststellungsverfahren zum Bau und Betrieb der Abwasseranlage „Hauptsammler 10“ in der Gemeinde Kreuzau und der Stadt Düren
 - 8.3. BImSchG-Verfahren zur Errichtung und Betrieb von insgesamt sieben WEA in Aldenhoven-Pattern
 - 8.4. Sonstige Mitteilungen
 - 8.5. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Verfahren zur Anhörung des Beirats in den Bauleitplanverfahren
10. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen samt Anlagen zu TOP 3, 5.1, 6, 7, 8.1, 8.2 und 8.3 sowie **9 (nicht-öffentlich)** sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

Verena Klöcker

zu TOP 3 der 11. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 29.03.2023

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

15.12.2022 – 29.03.2023

Stand: 13.03.2023

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
229	20.12.2022-23.01.2022	Vettweiß	Bebauungsplan Mü 2 "Am Regenbusch"	Wohngebiet	ja	ja	ja	LSG	Stellungnahme 08.01.2023: LSG wird kritisch gesehen; lehnt Ausgleichsfläche auf privaten Grundstücken ab; Verweis auf Sicherung der Ausgleichsflächen; ASP muss Amphibienwanderung überprüfen; nichtheimische Pflanzen sind von der Pflanzliste zu streichen	Bedenken	nein	20.12.2022
230	16.12.2022-24.01.2023	Linnich	Bebauungsplan Körrenzig Nr. 12 "Windenergie Körrenzig"	Sondergebiet Windenergie	ja	ja	ja	nein	Stellungnahme 08.01.2023: Anregung von zusätzlichen Abschaltzeiten für die Feldlerche und Anlage von zusätzlichen Erhaltungsmaßnahmen für die Art; Kontrolle bestehender Ausgleichsmaßnahmen (Landschaftsbild)	Keine grundsätzl. Bedenken, Verweis auf immis-sions-schutz-rechtl. Verfahren	nein	17.01.2023
231	23.12.2023-03.02.2023	Titz	23. Änderung FNP "Solarpark Jackerath"	Sondergebiet, Solarpark mit Ausgleichsfläche	ja	nein	ja	nein	Stellungnahme 08.01.2023: Die Beanspruchung von wertvollen Ackerböden wird kritisch gesehen; (Die Ausgleichsfläche ist zu gering dimensioniert; Verweis auf	Keine Bedenken	nein	25.01.2023

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
									grundbuchliche Sicherung der Ausgleichfläche);			
232	23.12.2023-03.02.2023	Titz	Bebauungsplan Titz Nr. 45 "Solarpark	Sondergebiet, Solarpark mit Ausgleichsfläche	ja	ja	ja	nein	Stellungnahme 08.01.2023: Die Beanspruchung von wertvollen Ackerböden wird kritisch gesehen; (Die Ausgleichsfläche ist zu gering dimensioniert; Verweis auf grundbuchliche Sicherung der Ausgleichfläche);	Derzeit noch Bedenken	nein	25.01.2023
233	27.01.2023-23.02.2023	Düren	48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren	PV-Anlage Sportplatz Gürzenich	ja	Nein	Ja	Nein	Keine Bedenken; die Nutzung der Fläche wird grundsätzlich begrüßt	Keine Bedenken	nein	22.02.2023
234	18.01.2023-09.02.2023	Nideggen	Bebauungsplan N21-, Stadt Nideggen, SO-Gebiet "Gut Kirschbaum"	Sondergebiet Gewerbe	Ja	Ja	Ja	LSG	Stellungnahme 07.02.2023: Bedenken hinsichtlich Umfang und Sicherung CEF-Maßnahme	Bedenken	nein	10.02.2023
235	23.01.2023-28.02.2023	Jülich	Bebauungsplan Nr. A 28n "Campus Merscher Höhe / Brainergy Park NEU"	Gewerbe- und Sondergebiet	ja	nein	nein	nein	Beteiligung am 03.02.2023: Keine Stellungnahme	Keine grundsätzlichen Bedenken	nein	-
236	06.02.2023-01.03.2023	Langerwehe	Bebauungsplan E11 – "Langerwehe im Inde-land"	Gewerbe- und Sondergebiet	Ja	Ja	Ja	nein	Mitteilung des Vorsitzenden am 24.02.2023: Es erfolgt keine Stellungnahme durch den Beirat.	Bedenken	nein	-
237	08.02.2023-27.02.2023	Kreuzau	Bebauungsplan I12 Pfliegewohnheim Winden	Sondergebiet	Ja	Ja	Ja	LSG	Stellungnahme 24.02.2023: Planung im LSG und Bautiefe wird grunds. kritisch gesehen.	Bedenken	Nein	02.03.2023

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
	08.02.2023-27.02.2023	Kreuzau	37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Pflegerwohnheim Winden"	Sondergebiet	Ja	Ja	Ja	LSG	Stellungnahme 24.02.2023: Planung im LSG und Bautiefe wird grunds. kritisch gesehen.	Keine grunds. Bedenken	nein	02.03.2023

Bauleitplanverfahren der Stadt Jülich: Bebauungsplan und FNP-Änderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 9 "Am Buschweiher II" im Parallelverfahren

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Stadt Jülich in dem o.g. Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt (frühzeitige Beteiligung).

Mit Aufstellungsbeschluss vom 27.06.2019, V 167/2019 wurde sowohl die Aufstellung des Bebauungsplans, als auch die Flächennutzungsplanänderung durch den Rat der Stadt Jülich beschlossen.

Im westlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine Werkstatthalle mit Büros und Ersatzteillager sowie einer zusätzlichen Lagerhalle eines Landwirtschaftsmaschinenbetriebes. Aufgrund von immer größer werdenden Landwirtschaftsmaschinen hat der derzeit dort ansässige Betrieb Schwierigkeiten die Reparaturen an den Auslegern vorzunehmen, da die jetzige Fläche für die großen Ausleger zu beengt ist. Der Betrieb möchte daher am Ort erweitern, die bestehenden Betriebsflächen sind erschöpft.

Die Stadt Jülich hat bereits für Teile des Plangebiets ein Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 8 „Am Buschweiher“) durchgeführt, allerdings wurde bisher die endgültige Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur Flächennutzungsplanänderung nicht eingeholt. Aus diesem Grund ist die Mischbaufläche erneut in das Verfahren zur FNP-Änderung eingebunden worden.

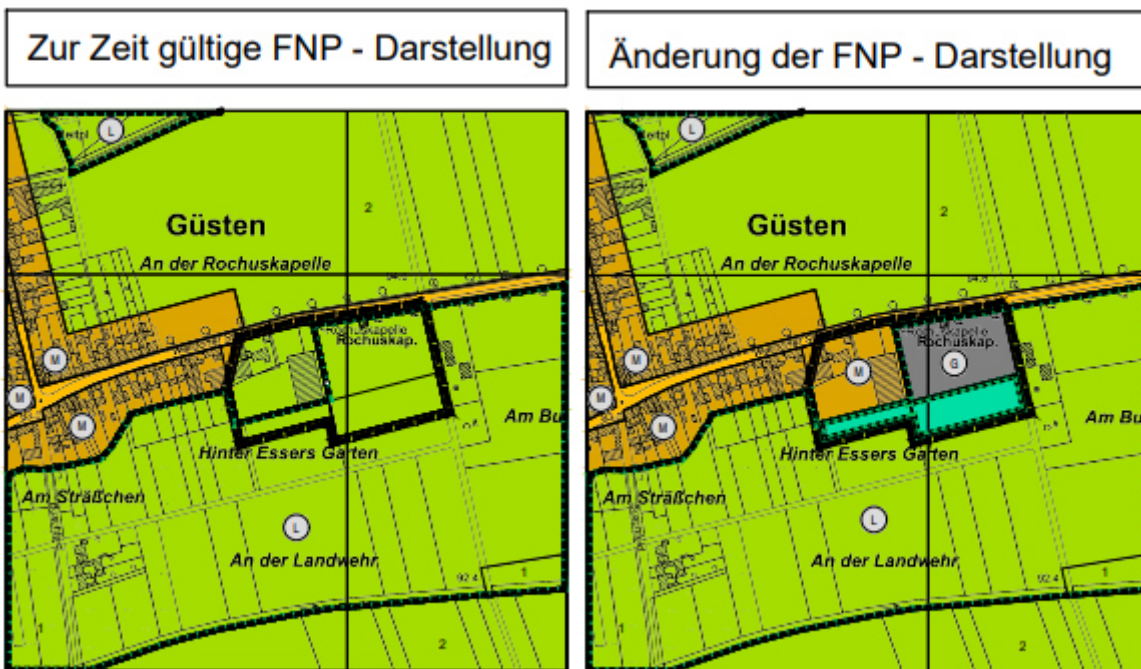


Abbildung 1: Aktuelle und geplante FNP-Darstellung

Das ca. 1,85 ha große Plangebiet für die FNP-Änderung erstreckt sich in der Gemarkung Güsten, Flur 11 über mehrere Flurstücke. Es befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Güsten südlich der Welldorfer Straße. Die betreffenden Grundstücke sind im FNP zurzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Bereich der als Mischgebiet vorgesehenen Fläche (ca. 0,56 ha) befindet sich aktuell schon das Betriebsgelände der Firma. Östlich davon soll nun eine neue gewerbliche Baufläche (ca. 0,75 ha) ausgewiesen werden, um eine Erweiterung des Betriebes zu

ermöglichen. Südlich angrenzend sollen auf ca. 0,54 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.



Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan 11 Titz/Jülich Ost mit Abgrenzung der gewerblichen Baufläche (schwarz gestrichelte Linie)

Der Bereich für die geplante Ausweisung der gemischten Bauflächen befindet sich außerhalb von Festsetzungen des Landschaftsplans und ist bereits durch den Bebauungsplan Güsten Nr. 8 "Am Buschweiher" abgedeckt. Hier liegt das bestehende Betriebsgelände.

Das Plangebiet befindet sich zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Ziffer 2.2-1 "Struktureiche Ortsrandlagen in der Börde" des rechtskräftigen Landschaftsplans 11 "Titz/Jülich Ost". Im Norden des Plangebietes ist zudem gemäß Ziffer 2.4.10-7 der geschützte Landschaftsbestandteil "Allee zwischen Güsten und Höllen" festgesetzt.

Für das Plangebiet außerhalb der Ortslage legt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung der besonderen ökologischen Funktionen in der agrarisch geprägten, offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und der Erhalt der vorhandenen Strukturelemente“ fest.

Der Bebauungsplan Güsten Nr. 9 "Am Buschweiher II" schließt östlich an den Bebauungsplan Güsten Nr. 8 an und hat eine Größe von ca. 1,14 ha. Der B-Plan Nr. 9 setzt ein gewerbliches Baugebiet zur Errichtung von Gewerbehallen und angrenzend die Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen (Heckenanpflanzung, Einsaat) sowie die Herstellung einer Versickerungsfläche fest.

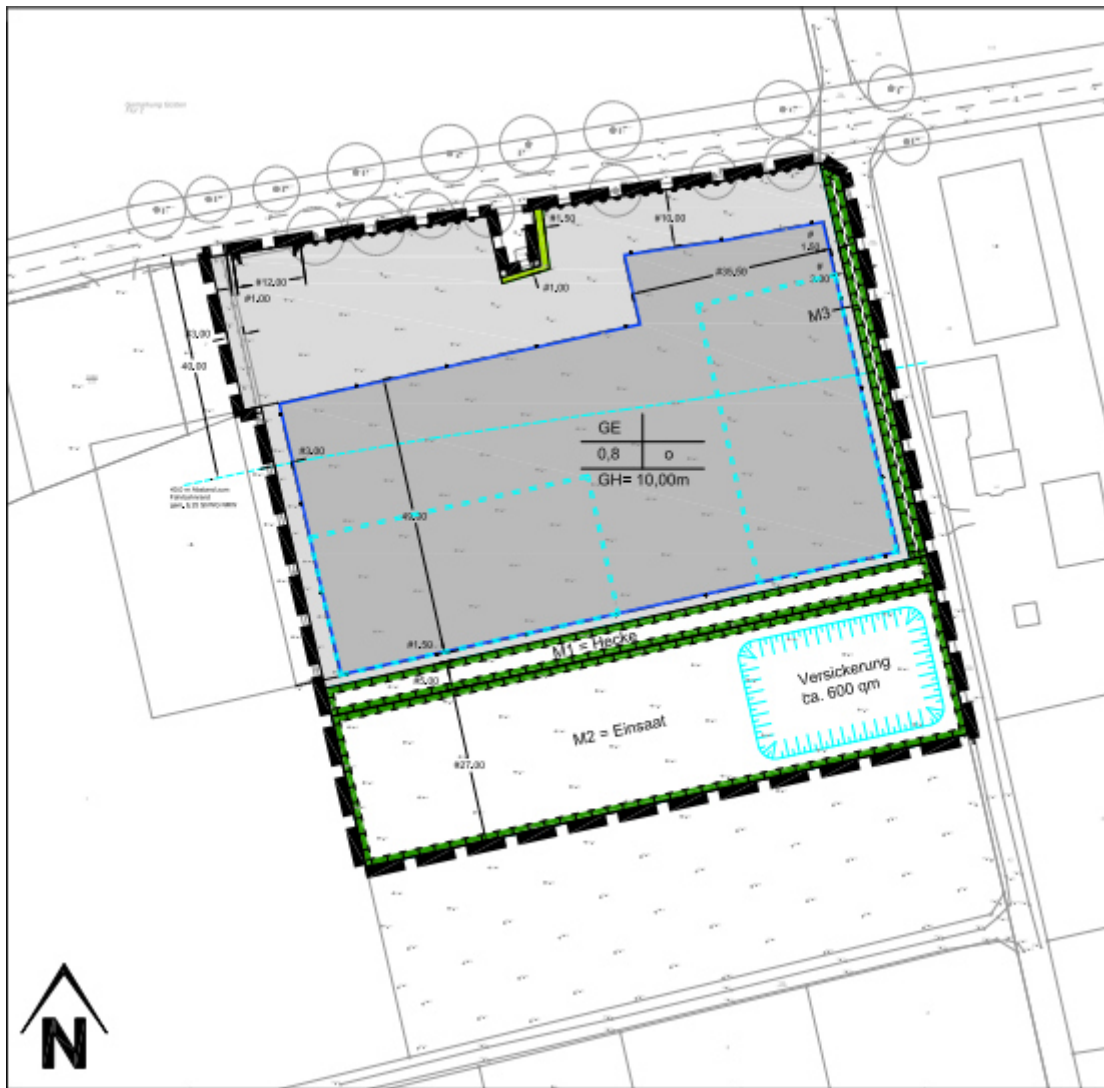


Abbildung 3: Planzeichnung Bebauungsplan Güsten Nr. 9 "Am Buschweiher II"

Die vorgelegte Artenschutzprüfung der Stufe 1 benennt für das Messtischblatt MTB-Q 5004/2 sieben planungsrelevante Fledermausarten und 13 planungsrelevante Vogelarten. Die Untersuchung kommt zu dem Fazit, dass Konflikte im Sinne des Artenschutzes im Hinblick auf das Vorhaben mit dem Bau und Betrieb einer Gewerbehalle nicht zu erwarten sind, sofern die im Gutachten benannten Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

Ein Umweltbericht oder ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht vorgelegt.

Die vollständigen Planunterlagen können digital unter folgenden Links eingesehen werden:

Flächennutzungsplanänderung: <https://www.o-sp.de/juelich/plan?70710>

Bebauungsplan: <https://www.o-sp.de/juelich/plan?69750>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Ausweisung von sechs Naturdenkmalen im Bereich Linnich-Jülich

Sachverhalt:

Durch die Änderungen des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes 2 "Rur- und Indeaeue" sind einige Bäume, die seit fast 40 Jahren als Naturdenkmale über den LP 2 "Ruraue" festgesetzt waren, aus dem Geltungsbereich des neuen LP 2 herausgefallen – sie befinden sich jetzt im baulichen Innenbereich.

Des Weiteren wurde von der Verwaltung der Antrag des Eigentümers einer alten Eiche in Stetternich auf Ausweisung als Naturdenkmal positiv geprüft.

Alle Bäume stehen auf Grundstücken von Privatpersonen, die mit der fachgerechten Betreuung der Bäume überfordert sind.

Da es sich bei den Bäumen allesamt um schutzwürdige und beeindruckende Einzelbäume handelt, die die Kriterien für eine Ausweisung als Naturdenkmal erfüllen, wird die Unterschutzstellung bzw. weitere Unterschutzstellung der Bäume angeregt.

In **Anlage 1** ist der Entwurf der entsprechenden Naturdenkmal-Verordnung beigefügt, aus dem auch die Standorte der sechs Bäume hervorgehen.

Im Rahmen des vorgesehenen Ausweisungsverfahrens werden nach entsprechendem Beschluss durch den Kreistag die betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 45 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie die Betroffenen vor Ort im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 46 LNatSchG NRW angehört und die eingegangenen Anregungen und Bedenken geprüft und beantwortet.

Der Beirat wird im Zuge dieses Verfahrens erneut beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat befürwortet die Ausweisung der Bäume als Naturdenkmale.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Naturdenkmale "2 Blutbuchen in Glimbach", "3 Eichen in Koslar" und "Eiche in Setternich" in Linnich – Glimbach, Jülich – Koslar und Jülich -Stettenich des Kreises Düren vom

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 48 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 21.07.2020 (GV. NRW. S. 439) hat der Kreistag am folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten Bäume werden als Naturdenkmale ausgewiesen.
2. Die Schutzausweisung erfolgt:
 - a) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit
 - b) wegen der prägenden Funktion im Ortsbild

§ 2

Beschreibung der Naturdenkmale

Bei den Naturdenkmalen handelt es sich um

- 2 Blutbuchen im Alter von ca. 100 Jahren mit einem Stammdurchmesser von 100-110cm auf dem Eckgrundstück südöstlich der Kreuzung K9 / Waldstraße (Gemarkung Glimbach, Flur 3, Flurstück 405),
- 3 Eichen im Alter von ca. 100 Jahren mit einem Stammdurchmesser von 88 – 125 cm auf einer Grünland-/ Gartenfläche südlich der Goswin-De-Nickel-Straße in Koslar (Gemarkung Koslar, Flur 20, Flurstück 456) sowie
- 1 Eiche im Alter von ca. 100 Jahren mit einem Stammdurchmesser von 125 cm auf dem Eckgrundstück südöstliche der Kreuzung Kosakengasse / Geschwister-Scholl-Straße (Gemarkung Stettenich, Flur 1, Flurstück 1505) auf der Grenze zu Flurstück 1391)

Flurkartenausschnitte mit Markierungen der Bäume sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inhalt des Schutzes

1. An den in § 2 aufgeführten Naturdenkmalen sind, soweit § 4 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale führen können.
2. Verboten ist insbesondere:
 - a) das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen, zu beschädigen oder in sonstiger Weise in seinem Wachstum zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume, das Entfernen von Ästen oder das Abbrechen von Zweigen.

- b) das Befestigen der Fläche unter den Baumkronen (Kronentraufbereich) mit wasserundurchlässigen oder -durchlässigen Decken, sowie das Verdichten des Bodens im Kronenbereich z.B. durch Befahren, Abstellen von Fahrzeugen oder Lagern von Materialien);
- c) innerhalb des Trauf- bzw. Wurzelbereiches und eines Sicherheitsbereiches von zusätzlich 5 m radial um den Traufbereich zu zelten, zu lagern, Grillgeräte zu benutzen oder Feuer zu machen;
- d) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen im Bereich der Wurzeln (Traufbereich zuzüglich Sicherheitsbereich von zusätzlich 5 m radial) vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Bodenstruktur zu verändern.
- e) ober – und unterirdische Leitungen aller Art im Bereich der Wurzeln (Traufbereich zuzüglich Sicherheitsbereich von zusätzlich 5 m radial) zu verlegen, zu errichten oder zu verändern.
- f) feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Traufbereich zuzüglich eines Pufferstreifens von 20 m im Umkreis zu schädigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen;

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften unter § 3 bleiben:

- rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie nicht zur Beeinträchtigung oder Beseitigung des Naturdenkmales führen,
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,
- die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege oder Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie einvernehmlich abgestimmte, zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

§ 5

Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung können unter größtmöglicher Schonung des Wurzelbereiches und Astwerkes der Naturdenkmale erteilt werden für:

- a) notwendige Maßnahmen zur Sanierung sowie zum Erhalt und zum Betrieb von Versorgungsanlagen und baulichen Einrichtungen;

- b) unumgänglich notwendige Infrastruktur-Maßnahmen zur Erneuerung, sowie zur Neuanlage der Ver- und Entsorgung, wenn diese nachweislich nicht außerhalb des Kronentraufbereiches mit einer Sicherheitszone von 5 m radial umgesetzt werden können.

§ 6 Befreiungen

Der Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

1. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 77 Absatz 1 Ziffer 4 des LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 78 Absatz 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. § 304 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

§ 8 Inkrafttreten

1. Nach § 33 Absatz 2 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.
2. Sie tritt gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Düren, den

Kreis Düren
Der Landrat

Wolfgang Spelthahn

Lagepläne mit Standorten der Naturdenkmale

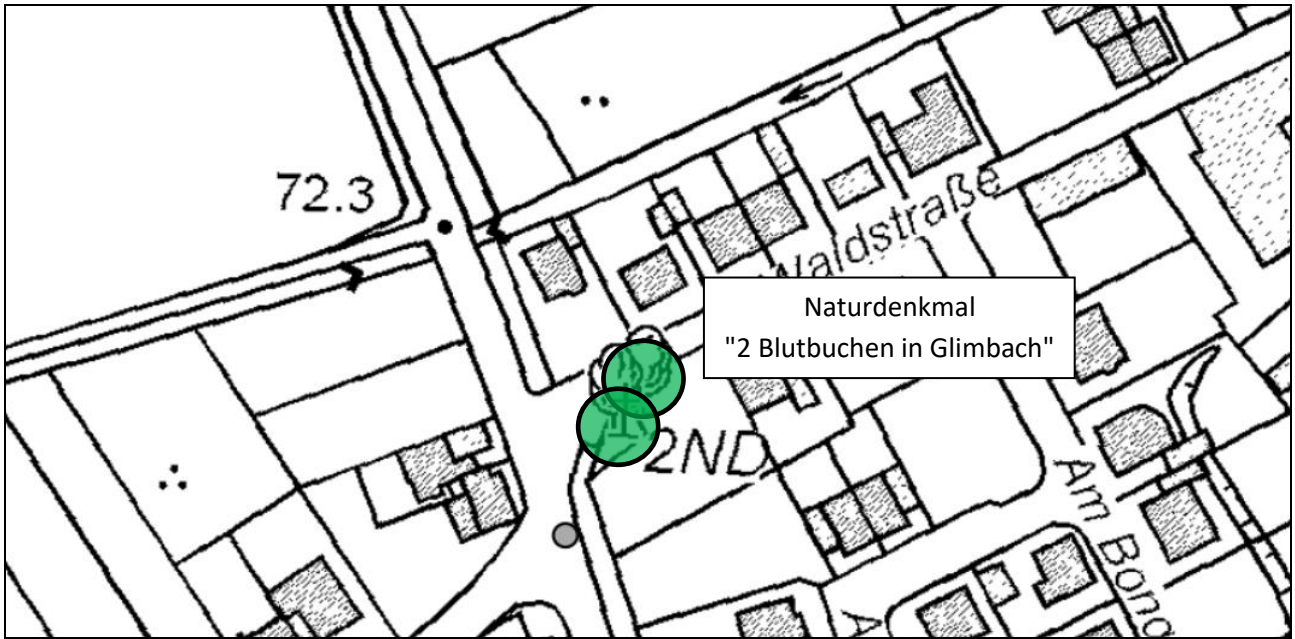


Abbildung 1: Naturdenkmal "2 Blutbuchen in Glimbach"

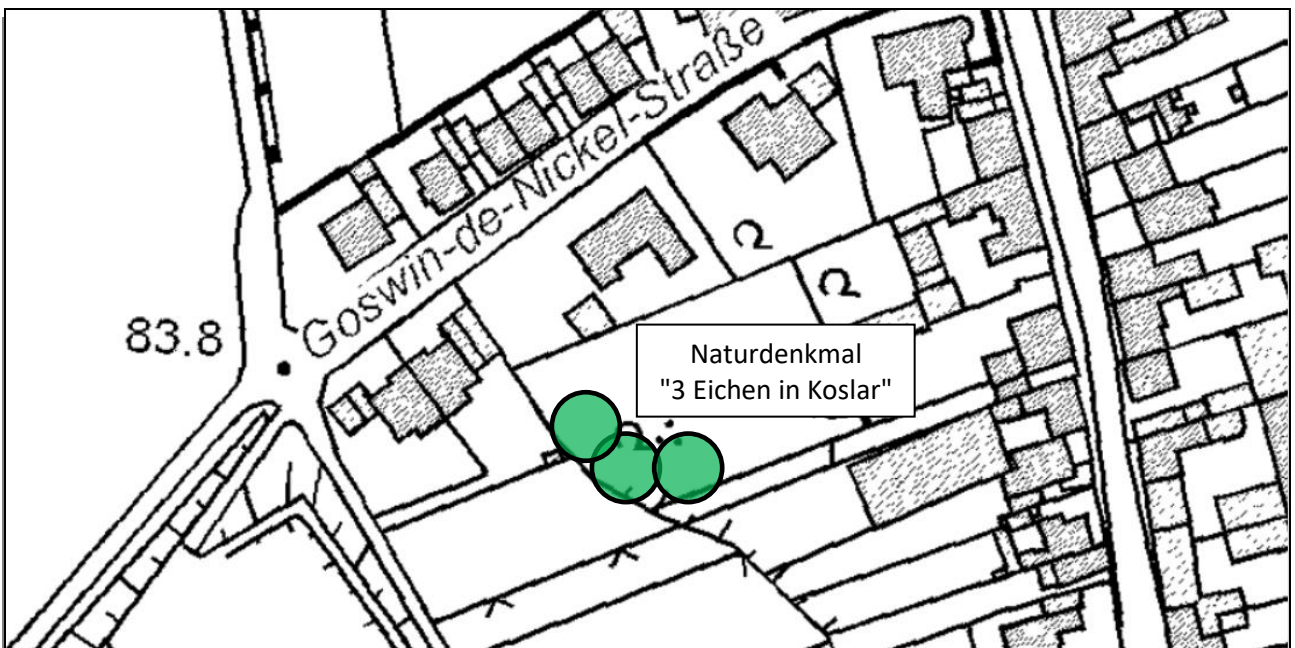


Abbildung 2: Naturdenkmal "3 Eichen in Koslar"

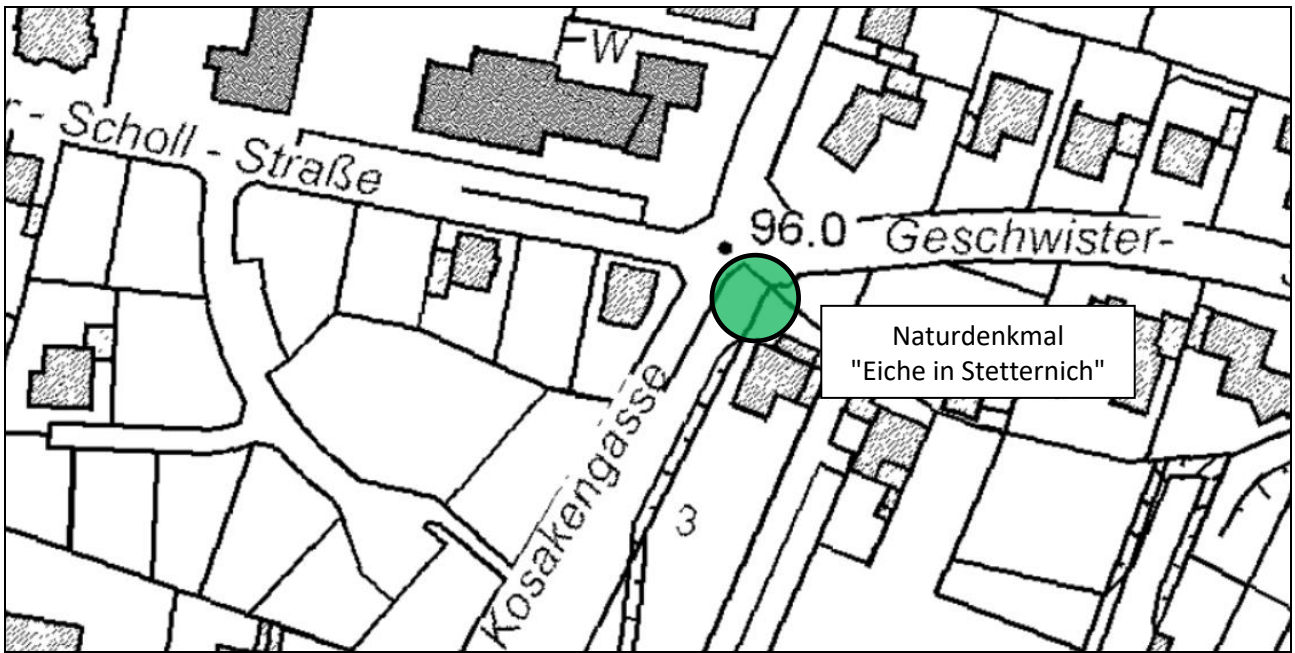


Abbildung 3: Naturdenkmal "Eiche in Stetternich"

Satzungsentwurf Landschaftsplan "Rur- und Indeaeu" sowie 1. Änderung Landschaftsplan "Aldenhoven/Linnich-West"

Sachverhalt:

Der Entwurf des Landschaftsplanes 2 "Rur- und Indeaeu" und die 1. Änderung des Landschaftsplanes Aldenhoven/Linnich-West" wurde mit der zugehörigen strategischen Umweltprüfung (SUP) nach Beschluss des Kreistages vom 14.06.2022 (Drs.-Nr.255/22) im Zeitraum vom 01.09.2022 bis einschl. 30.09.2022 öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Offenlage haben 49 Einwender (davon 27 Träger öffentlicher Belange) ihre Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Alle – auch die nicht fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken - wurden durch die Verwaltung eingehend geprüft.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat mit Schreiben vom 01.08.2022 das Einvernehmen gem. § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW aus forstrechtlicher Sicht erklärt. Das Einvernehmen der Unteren Jagdbehörde steht noch aus.

Das Prüfungsergebnis mit dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den eingebrachten Anregungen und Bedenken ist im Detail aus **Anlage 2 und 3** (Synopsen) zu entnehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Textteil des Landschaftsplan-Satzungsentwurfes und der SUP sind in **Anlage 1** grün unterlegt mit hinzugefügter Einwandnummer in Klammern.

In den Fällen, in denen vorgebrachte Anregungen und Bedenken zu entsprechenden Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Offenlage-Entwurfes führten, sind neue Detailkarten (sh. **Anlage 4**) gefertigt worden.

Sämtliche Beratungsunterlagen wurden den Beiratsmitgliedern bereits per Email und postalisch mit Schreiben vom 07.03.2023 vorab zur Verfügung gestellt und sind daher dieser Einladung nicht angefügt.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird festgestellt, dass die aus den Anlagen ersichtlichen Änderungen/Ergänzungen nicht die Grundzüge der Planung berühren, so dass von einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW abgesehen werden kann.

Es ist vorgesehen, den Landschaftsplan in der Kreistagssitzung am 15. Juni 2023 als Satzung zu beschließen. Hiernach ist das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung in Köln durchzuführen.

Im Rahmen der Sitzung erfolgt eine detaillierte Erläuterung der Anlagen.

Weitere Hinweise zu den Anlagen:

Die Textfassung des Landschaftsplan-Satzungsentwurfes und die dazugehörige "Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht" sind zusammengefasst und können über den bereits per Email am 07.03.2023 zur Verfügung gestellten Download-Link oder aber etwas später im SD-Net als Anlage 1

bzw. Anlage 1 zu Drs.-Nr. 77/23 eingesehen werden. Ebenso sind die Synopsen (Anlagen 2 und 3) im SD-Net zu Drs.-Nr. 77/23 unter <https://www.sdnet.kreis-dueren.de/> verfügbar.

Die textlichen Änderungen, die sich aus den Verfahren nach § 17 LNatSchG NRW ergeben, sind in dem vg. Beratungsexemplar des LP-Satzungs-Entwurfs als Streichung bzw. Textergänzung farblich unterlegt hervorgehoben. Als Hinweis wurde zusätzlich die Ordnungs-Nummer des jeweiligen "Einwandes" hinzugefügt.

Änderungen in den Entwicklungs- und Festsetzungskarten sind in Anlage 4 einsehbar und bis auf die Karte 3 nur in Ausschnitten dem Beratungsexemplar beigelegt und ebenfalls in bekannter Weise mit roter Umgrenzung und der Ordnungs-Nummer des jeweiligen „Einwandes“ gekennzeichnet. Eine Textfassung bzw. Kartendarstellung der Anlagen erhalten als Kostengründen nur die direkten Mitglieder des Naturschutzbeirates.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zu den in der Offenlage geäußerten Anregungen und Bedenken sowie den Satzungsentwurf des Landschaftsplanes Rur- und Indeaeue zustimmend zur Kenntnis.

Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG NRW

Sachverhalt:

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sieht gem. § 34 Abs. 2 vor, dass die unteren Naturschutzbehörden ein Ersatzgeldverzeichnis führen, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist.

Der Kreis führt zwei Ersatzgeldlisten ("Ersatzabgabe Wehebachtalsperre" sowie "Ersatzgeld"), die insgesamt das Ersatzgeldverzeichnis darstellen. Es erfolgt eine Trennung in zwei Listen, da die Ersatzgelder Wehebachtalsperre zweckgebunden ausschließlich für gewässerökologische Maßnahmen genutzt werden dürfen, während die allgemeinen Ersatzmittel diese Zweckbindung nicht haben, sondern entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. den Vorgaben des Leitfadens der Bezirksregierung Köln zur Ersatzgeldverwendung unterliegen. Der fortgeschriebene, aktuelle Stand der Liste "Ersatzgeld" mit Stand 20.01.2023 ist der am Ende beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Gem. § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW ist das Verzeichnis unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Internet zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung des Ersatzgeldverzeichnisses erfolgt durch die Bereitstellung der Einladungen bzw. Niederschriften der Naturschutzbeiratssitzungen im Internet auf den Seiten des Kreises. Letztmalig erfolgte die Vorstellung der Ersatzgeldliste in der 7. Sitzung des Naturschutzbeirates am 23.03.2022.

Erläuterungen zur Ersatzabgabe Wehebachtalsperre:

Die Gemeinde Langerwehe, die Stadt Düren und die Gemeinde Hürtgenwald haben mittlerweile alle noch bei den Kommunen vorhandenen Ersatzmittel aus der "Ersatzabgabe Wehebachtalsperre" an den Kreis zurück überwiesen, so dass die Mittel zukünftig wieder im Kreishaushalt verwaltet werden.

Es stehen zur Zeit insgesamt noch 860.420,60 € zur Verfügung. Im Jahr 2022 konnte ein Projekt des WVER zur Renaturierung des Meroder Baches in Langerwehe aus der Ersatzabgabe Wehebachtalsperre in Höhe von 7.139,38 € mitfinanziert werden. Ansonsten haben sich keine weiteren Änderungen in der Ersatzgeldliste Wehebachtalsperre im Vergleich zum vorjährigen Stand ergeben.

Grundsätzlich gilt, dass die Verausgabung der zweckgebundenen Mitteln aus der Ersatzabgabe abhängig von der Flächenverfügbarkeit an Gewässern und den geplanten Projekten der Gewässerunterhaltungsträger ist. Durch die Beseitigung der Schäden des Katastrophenhochwassers im Sommer 2021 werden aber zahlreiche bei den Projektträgern zur Verfügung stehende personelle Kapazitäten zunächst bis auf unbestimmte Zeit gebunden sein. Darüber hinaus hat der WVER mittlerweile eine Priorisierung seiner geplanten Projekte vorgenommen. Höchste Priorität haben dabei Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Deshalb ist vermutlich damit zu rechnen, dass weitere größere Projekte im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erst ab dem Jahr 2024 weiter geplant bzw. fortgeführt werden können.

Die Untere Naturschutzbehörde versucht ungeachtet dessen in der Zwischenzeit weiter verstärkt Grundstücke an Fließgewässern anzukaufen und kleinere Projekte, wie Schaffung von Flutmulden und Biberstreifen, Extensivierung bestehender landwirtschaftlicher Nutzungen, Erweiterung bzw. Erneuerung von Durchlässen etc. umzusetzen. Hierzu werden auch sukzessive die Eigentümer von potentiellen Grundstücken angeschrieben, um Flächen zu akquirieren und in das öffentliche Eigentum zu überführen.

Ersatzgeldverzeichnis gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG (Stand: 20.01.2023)				
Einnahme/ Ausgabe am	Projekt/ Maßnahme/Zweck	Einnahme Ersatzgeld in €	Ausgabe Ersatzgeld in €	Maßnahme/ Verwendung/ An- merkung
2022				
25.02.2022	Grunderwerbssteuer Kalltal		- 5.893,00 €	Ende 2021 hat der Kreis Düren Flächen im NSG Kalltal erworben.
17.02.2022	Baumfäll- und Räumungsarbeiten von standortfremden Gehölzen auf kreiseigenem Grundstück Gemarkung Obermaubach-Schlagstein, Flur 6, Flurstück 73		- 7.436,50 €	Der Kreis Düren hat ein Grundstück im NSG Rinnebachtal erworben. Entlang des Rinnebaches wurden Fichten entfernt und Astschnist abgefahren.
28.01.2022	Errichtung eines Antennenträgers 35 m Stahlgittermast mit Outdoorsystemtechnik in Vettweiß	5.760,00 €		
28.01.2022	Sendemast in Berg/ Thuir	5.600,00 €		
10.03.2022	Errichtung eines Insektenhotels im Schulgarten Primusschule Titz		- 200,00 €	
01.04.2022	2 Windenergieanlagen in Müddersheim	37.293,00 €		
25.05.2022	Räumung der kreiseigenen Wiesen im Kalltal nach Hochwasser 2021 als Vorbereitung für die bevorstehende Verpachtung der Flächen (extensive Beweidung)		- 2.568,00 €	Die Flächen wurden nach dem Hochwasser 2021 erworben, weil die Eigentümer sie nicht mehr nutzen konnte
24.08.2022	Umgestaltung des Ellebachs im Bereich der Siefstraße in Niederzier MR2, Trittstein (TS) 9 (Blatt 37)		- 23.135,07 €	Maßnahme wurde durch WVER durchgeführt. WRRL Mittel wurden nicht in Anspruch genommen.
26.08.2022	Material zur Bestückung der Wildbienenhotels Drove, Stockheim usw		- 1.109,60 €	Füllmaterial für insgesamt 5 Wildbienenhotels
02.11.2022	Material zur Bestückung der Wildbienenhotels Drove, Stockheim usw.		- 435,72 €	Füllmaterial für insgesamt 5 Wildbienenhotels
22.11.2022	Zwei Wildbienenhotels für den Schulgarten Gymnasium und Realschule St. Angela, Düren		- 2.000,00 €	Wildbienenhotels von www.naturdomizile.de
14.12.2022	Funkmast Deutsche Telekom in Vettweiß	4.888,80 €		
31.12.2022	FÖNA 30% Eigenanteil des Kreises		- 13.924,83 €	
		53.541,80 €	- 56.702,72 €	
	nachrichtlich: Gesamtbestand am 31.12.2022		587.526,73 €	

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ersatzgeldliste bzw. das Ersatzgeldverzeichnis zur Kenntnis.

Planfeststellungsverfahren zum Bau und Betrieb der Abwasseranlage „Hauptsammler 10“ in der Gemeinde Kreuzau und der Stadt Düren

Sachverhalt:

Mit Datum vom 27.01.2023 sind die Beiratsmitglieder über die laufende Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb des Hauptsammlers (sog. Parallelsammler Düren) zwischen Düren und Kreuzau wie folgt informiert worden:

"Das Vorhaben wurde im Beirat bereits vorgestellt, insbesondere in der 26. Sitzung am 25.09.2019. Die Veröffentlichung des Verfahrens - mit sehr umfangreichen Unterlagen - ist hier auf der Internetseite der Bezirksregierung erfolgt: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_abwasser_planfeststellungsverfahren/index.html

Aufgrund der Konzentrationswirkung im Planfeststellungsverfahren besteht keine formelle Verpflichtung, den Beirat zu beteiligen - die naturschutzfachliche Zuständigkeit für alle Fragestellungen liegt bei der Höheren Naturschutzbehörde. Soweit aber dennoch Hinweise aus dem Beirat für die Stellungnahme der UNB aufgenommen werden sollen, kann dies ebenso am u.g. Termin am 03.02. oder bei Bedarf auch bis zum 09.02.23 erfolgen. Eine weitere Information zu dem Verfahren erfolgt in der nächsten Beiratssitzung."

Entsprechende Stellungnahmen seitens des Beirates gingen bei der UNB nicht ein. Gleichwohl wurde die UNB mit Email vom 14.02.2023 über die Stellungnahme der Verbände NABU und BUND unterrichtet.

Die Stellungnahme der UNB vom 14.02.2023 ist als **Anlage 1** zur Information beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Stellungnahme der UNB zum Hauptwassersammler 10 zur Kenntnis.

Umweltamt
SG 66/3

Ansprechpartner:	Astrid Vogelbruch
Telefon:	0 24 21.22-10 66 31 7
Zimmer-Nr.:	604 (Haus B)
Aktenzeichen:	66/3-675105-0928/22
Datum:	14. Februar 2023

An
Sachgebiet 66/1
Herrn Nagatz

im Amt

**Verfahren im Wasserrecht;
Planfeststellungsverfahren zum Bau und Betrieb der Abwasseranlage "Hauptsammler 10" von Kreuzau bis Düren-Niederau**

Ihr Schreiben vom 15.12.2022, Az. 66/1 G 2620 (G 3011) Na

Sehr geehrter Herr Nagatz,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Entscheidung über die Genehmigung des HS 10 wird als Verfahren im Wasserrecht als Planfeststellungsverfahren gemäß § 108 Landeswassergesetz (LWG) von der Bezirksregierung Köln durchgeführt. Für die Prüfung der vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen ist daher im vorliegenden Fall die Höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln zuständig.

Im Rahmen der Beteiligung/Anhörung der Träger öffentlicher Belange nehme ich wie folgt Stellung.

Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht geht es vor allem um folgende Anträge/Entscheidungen:

- Befreiungen gem. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) und § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten der Schutzgebiete im Landschaftsplan 3 bzw. der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, siehe Punkt I
- Ausnahmen gem. § 23 LNatSchG von Verboten der Schutzgebiete im Landschaftsplan 3 bzw. der Schutzgebietsverordnungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, siehe Punkt I
- Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, Gesetzlich geschützte Biotope, siehe Punkt I
- Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG in Verbindung mit § 14 BNatSchG, siehe Punkt II
- Beurteilung Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) gemäß § 34 BNatSchG, siehe Punkt III
- Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (besonderer Artenschutz), siehe Punkt IV

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind von der zuständigen Behörde im Rahmen der Konzentrationswirkung die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Gewährung der jeweils erforderlichen Ausnahmen oder Befreiungen in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes sind innerhalb des Verfahrens folgende rechtliche Regelungen zu berücksichtigen:

I. Schutzgebietsbestimmungen

Die durch die Planung in Anspruch genommenen Flächen im Außenbereich befinden sich teilweise innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans 3 Kreuzau/Nideggen (LP 3). Für das Stadtgebiet Düren existiert kein rechtskräftiger Landschaftsplan, daher sind Schutzgebiete dort durch Ordnungsbehördliche Verordnungen ausgewiesen.

Es sind Flächen mit folgenden naturschutzrechtlichen Schutzstatus betroffen:

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

LSG 2.2-6 "Ruraue bei Kreuzau" (LP 3) und LSG 2.2-5 "Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim" (LP 3)

In den o.g. LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß Ziffer 2.2 II des LP 3 ist insbesondere u.a. verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern (Satz 1);
- ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; Unberührt bleibt die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegflächen. (Satz 2)
- Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten (Satz 3);
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen (Satz 6);
- Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden (Satz 10);
- wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen an-zubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen (Satz 11);
- außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten (Satz 14);

LSG nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung (VO) über „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“ in den Städten Düren und Heimbach sowie den Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe vom 27. November 2007.

Im o.g. LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

Gemäß § 4 "Verbote" Abs. 2 der VO ist zusätzlich u.a. insbesondere verboten,

- bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern (Satz 1);
- Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern (Satz 2);
- ober- oder unterirdische Leitungen aller Art -hierzu zählen auch Drainageleitungen - neu zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; ausgenommen hiervon ist das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen, soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden (Satz 3);
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländeform vorzunehmen (Satz 4);

- mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen (Satz 7);
- Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen (Satz 14);
- Wildkrautfluren, Staudensäume, Feld- und Wald-raine, Magerrasen, Heideflächen, Feuchtlebens-räume oder Teile davon, Quellen, Gehölze aller Art, z. B. Flur- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche, zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und die Funktion nachhaltig zu beeinträchtigen) (Satz 17);

Naturschutzgebiete (NSG)

NSG 2.1-19 "Rurtal bei Kreuzau" (LP 3) mit Bedeutung für Biotopverbund + FFH-Gebiet

Im o.g. NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß Ziffer 2.1 II des LP 3 ist insbesondere u.a. verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern (Satz 1);
- ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; Unberührt bleibt die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegflächen. (Satz 2)
- Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten (Satz 3);
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen (Satz 6);
- Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden (Satz 10);
- wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen an-zubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen (Satz 11);
- außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stell-plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten (Satz 15);
- Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern (Satz 19);

NSG nach der VO über das NSG "Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren" vom 31. März 2005

Im o.g. NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in dieser Verordnung genannten Biotope sowie Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.

Gemäß § 5 "Verbote" Abs. 2 der VO ist zusätzlich u.a. insbesondere verboten,

- bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern (Satz 1);
- ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; (Satz 4);
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen (Satz 6);

- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich gekennzeichneten Wanderwege und vorhandener Erholungseinrichtungen sowie außerhalb von Park- und Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren oder auf ihnen zu reiten (Satz 10);
- Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern (Satz 11);
- stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen (Satz 17);
- Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen (Satz 24);
- Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden (Satz 29);
- Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen (Satz 30);

FFH-Gebiet "Rur von Obermaubach bis Linnich" (DE-5104-302)

Das FFH-Gebiet ist hier als o.g. NSG "Rurtal bei Kreuzau" im LP 3 des Kreises Düren bzw. als o.g. NSG "Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren" nach VO vom 31. März 2005 ausgewiesen.

siehe Punkt III

Gesetzlich geschützte Biotope (BT) nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Verbindung mit § 30 BNatSchG

- BT-5104-206-9 (§ AE2 - Weiden-Auenwald), gleichzeitig Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT 91E0*)
- BT-5104-209-9 (§ AC5 - Bachbegleitender Erlenwald), gleichzeitig Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT 91E0*)
- BT-5104-210-9 (§ AE2 - Weiden-Auenwald), gleichzeitig Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT 91E0*)
- BT-5104-215-9 (§ ED1 – Magerwiese)

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG oder nach § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der LBP führt auf S. 127 aus: "Die temporär in Anspruch genommenen Flächen von BT-5104-215-9 werden nach Beendigung der Bautätigkeit gemäß des Ursprungszustands wiederhergestellt." Insofern wird davon ausgegangen, dass hier keine Beeinträchtigung entsteht.

Hinsichtlich der Beurteilung der Eingriffe in die BT, die gleichzeitig FFH-LRT 91E0* sind, und deren Ausgleich bzw. der Wiederherstellbarkeit der Biotope bitte ich Folgendes zu prüfen:

In Heft 7, FFH-VU, S. 24 heißt es: "Eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, prioritärer Lebensraum) und seinem funktionalen Zusammenhang kann durch die Möglichkeit zur Wiederherstellung des für diesen Lebensraum typischen Unterwuchses und des möglichen Kronenschlusses durch die vorhandenen Gehölze ausgeschlossen werden." Insbesondere bzgl. der Rurquerungen „Winden“ und „Kreuzau“ erscheint dies nicht plausibel: Die Rurquerung „Winden“ wird dreizügig (3 x DN 600) gebaut, was Messungen aus den technischen Plänen und ebenso Berechnungen nach einen verbleibenden Schutzstreifen von ca. 7,40 m Breite auslösen müsste (i.d.R. je 2 m links- und rechtsseitig der Anlage, vgl. Heft 8, S. 26). Hier reicht sicherlich ein Schutzstreifen von 4 (was laut Gutachten gerade in den besonders hochwertigen oder geschützten Bereichen angestrebt ist, also hier!) bis 5,50 m nicht aus. (Entsprechend ist bei der Querung „Kreuzau“ mit einem Rohr DN 900 von einem Schutzstreifen mit einer Breite von knapp über 5 m

auszugehen.) Zu beachten ist darüber hinaus – mit Blick in die technischen Pläne zu den Rurkreuzungen –, dass sich die mit Wasserbausteinen und Sohlsubstrat auszubauenden Bereiche bis in die Vegetationsbereiche der BT bzw. FFH-LRT hineinziehen und hier sicherlich keine Sträucher zum Ausgleich angepflanzt werden können. Dies ist nur ansatz-/teilweise aus dem Plan „SOLL-Zustand“ zu erkennen/erahnen und findet textlich keine Beachtung.

Im LBP heißt es auf Seite 155: „Es ist ein Biotop des selben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308 –, juris Rn. 21).“

Daher ist die Frage nach dem Ausgleich der Eingriffe in die BT / den LRT 91E0* bzw. der Wiederherstellung der BT/ LRT 91E0* noch einmal zu überprüfen.

Biotopverbundflächen (VB)

VB-K-5003-003 „Mittlere Ruraue“

VB-K-5204-020 „Burgauer Wald“

Gemäß Heft 5, LBP, sind unter Beachtung der in Kapitel 5 genannten Maßnahmen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der beiden Biotopverbundflächen zu erwarten.

II. Eingriffsregelung

Bei der Verlegung von unterirdischen und oberirdischen Leitungen im Außenbereich kann es sich um einen **Eingriff** in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG handeln, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird.

Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 der Landesbauordnung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Verbindung mit § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Allerdings stellt die Verlegung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen (Bankette zählt lt. Straßen- und Wegegesetz zum Baukörper!), soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden, gemäß § 30 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW in der Regel keinen Eingriff dar.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Heft 5, LBP) ist sehr komplex. In Teilen ist er schwer nachvollziehbar; zum Verständnis müssen auch andere Hefte, vor allem die technischen Unterlagen, hinzugezogen und die passenden Informationen gesucht werden. Zu nennen sind stichwortartig z.B. folgende Punkte/offene Fragestellungen in den vorliegenden Unterlagen, die der Klärung/ Nachbesserung bedürfen:

- Fehlende Darstellung der Leitungstrasse (mit Bauweise) und des unterschiedlich breiten Schutzstreifens (zwar in Legende des Plans "Soll-Zustand der Biotoptypen" enthalten) in den zugehörigen Plänen.
- Die Aussage, wo und warum der Schutzstreifen 4 m breit und wo 5,50 m breit ist, fehlt. Wie breit ist er an den dreizügig verlegten Stellen (siehe oben, Einwand zu BT/FFH-LRT)? Wie breit ist der Schutzstreifen nördlich der Renkerstraße bis zum Stichweg der Industriestraße, wo der SW-Kanal westlich des Hauptsammlers über ca. 100 m mitverlegt wird?
- Fehlende Darstellung z.B. der Baustelleneinrichtungsflächen/des Baufelds, der Baustraßen, der Lagerflächen (temporär beeinträchtigter Flächen).
- Fehlende Darstellung der Abluftbehandlungsanlagen und der Absperrbauwerke/Verbindungsbauwerke/Verteilerbauwerke (Beschriftung).
- Fehlende Darstellung der (entfallenden) Bäume. Die Bäume sind nur im Plan 5.1 "Ergebnisse der Biotoptypenkartierung 2015 (IST-Zustand) inklusive Ergänzungen aus den Jahren 2019 und 2021" und in den Biotopwert-Karten dargestellt, nicht im Plan SOLL-Zustand der Biotoptypen, obwohl in Legende enthalten.

- Die Anzahl (wegfallender) Bäume ist nicht eindeutig den Unterlagen entnehmbar. Es gibt Fehler/Unstimmigkeiten in Tab. 27 des LBP bei "Gesamtanzahl Bäume" (299) und bei "Gesamtfläche Baumkronen" und in Tab. 30 "Anzahl Einzelbäume der Wertstufe 5" (eine Steigerung von 32 im Bestand auf 53?). Es fehlt die genaue Aussage darüber, welcher Baum im Einzelnen entfällt. Laut Liste (Anhang 5.1) wurden 274 Bestandsbäume aufgenommen, von denen laut Eingriffsbilanzierung (Tab. 30) 258 verbleiben. Hieße, es fielen 16 Bäume weg. Welche der 274 Bäume entsprechen den 33 Strukturbäumen im UG des LBP (Tab. 6), von denen 10 (oder 9? s. S. 164 LBP) direkt vom Eingriff betroffen sind (also entfallen)?
Anmerkung: Schaut man in die technischen Pläne z.B. zu den Rurkreuzungen, so entfallen allein an der Windener Brücke schon ca. 20 Bäume/Gehölze (?), bei der Kreuzauer Querung ca. 5 und in Lendersdorf nochmal 1 Baum/Gehölz. Wie sind diese Unstimmigkeiten in den Zahlen zu erklären?
Da die Bilanzierung der Bäume sowieso erst auf Basis einer Vorabschätzung erfolgte, ist sie abschließend zu korrigieren, wenn bekannt ist, wie viele und welche Bäume tatsächlich zu roden sind.
- Nicht alle Ausgleichsmaßnahmen sind im Plan dargestellt, z.B. fehlt die Darstellung Maßnahme Nr. Fa1d „Schaffung von Ersatzquartieren“ (u.a. Schaffung von 7 Totholz-Reisighaufen für Haselmäuse) Ebenso ist es mit der - allerdings nur empfohlenen - Maßnahme Nr. Fa1e „Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen“ (Schaffung von Altholz- und Totholzinseln für Fledermäuse, Vögel und Haselmäuse). Die Ausweisung geeigneter Flächen hierfür im Plan wäre zielführend.
- Die Karten sind zu grob, zur besseren Darstellbarkeit wäre die Wahl eines anderen Maßstabes sinnvoll (statt 1:2.500 wäre 1:1.000 denkbar).
- Der Plan „IST-Zustand der Biotoptypen“ wäre zum besseren Verständnis vorzugsweise als „Bestands- und Konfliktplan“ auszuarbeiten.

Die Bilanzierung des geplanten Eingriffs wurde nach der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" des LANUV, Recklinghausen 2021, vorgenommen. Es ergibt sich ein – vor allem hinsichtlich der (entfallenden) Bäume nochmals zu überprüfendes – derzeitiges Defizit von **68.562 ökologischen Werteinheiten (ÖWE)**. Ich rege an, dies zum Teil aus dem beim Kreis Düren geführten Ökokonto des Antragstellers (WVER) selbst zu kompensieren, das derzeit noch ca. 10.000 Ökopunkte zur Verfügung hat. Der Rest könnte durch **Erwerb von Ökopunkten** aus einem weiteren/anderen Ökokonto für den Kompensationsraum "K 02 Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht" z.B. der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (Hr. Stefens 0 24 03 / 83 83 25-1 oder Hr. Haasenleder 0 24 03 / 83 83 25-2) erbracht werden.

III. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)

Laut der FFH-VU kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Rur von Obermaubach bis Linnich" (DE-5104-302) durch den Bau des HS 10 ausgeschlossen werden, wenn die im Kapitel 5.2 des Gutachtens und im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Insofern gehe keine Summationswirkung von diesem Vorhaben aus und andere Pläne und Projekte seien nicht relevant.

Der prioritäre Lebensraumraumtyp 91E0* sei zwar vom Eingriff betroffen, jedoch wiederherstellbar, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des LRT und seines funktionalen Zusammenhangs entstehe.

An dieser Stelle weise ich nochmals auf die bereits unter dem Punkt „Gesetzlich geschützte Biotope (BT)“ gemachten Anmerkungen hinsichtlich der tatsächlich für eine Wiederherstellung zur Verfügung stehenden Flächen hin (unter Berücksichtigung der Breite des Schutzstreifens und der Größe der mit Wasserbausteinen und Sohlsubstrat auszubauenden Flächen). Hier ist zu überdenken, wie groß die Beeinträchtigung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets, insbesondere hinsichtlich des betroffenen FFH-LRT 91E0* ist.

Positiv für das FFH-Gebiet hervorzuheben ist, dass im Bereich der Rurquerung unterhalb des Wehres Kreuzau im Zuge der Baumaßnahme kleinräumig der Neophyt "Drüsiges Springkraut" entfernt werden kann (vgl. FFH-VU S. 32).

IV. Artenschutzrechtliche Prüfung

Nach hiesiger Auffassung weisen die zu den zum Planfeststellungsverfahren zum Bau und Betrieb der Abwasseranlage "Hauptsammler 10" von Kreuzau bis Düren-Niederau eingereichten Unterlagen zur artenschutzfachlichen Begutachtung fachliche und rechtliche Mängel auf.

Fachliche Mängel bestehen in der nicht oder nicht ausreichend erfolgten Erfassung der vom Vorhaben betroffenen benannten Arten nach den festgelegten Methodenstandards (vgl. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, MULNV, 2021). Die erfolgten eigenen Erfassungen aus dem Jahr 2015 sind folglich nach aktuellem fachlichem Standard als veraltet zu betrachten. (vgl. u.a. Gerichtsurteil VGH Kassel vom 21.08.09 zur Gültigkeitsdauer einer ASP).

Auch wenn in Einzelfällen ältere Daten in Kombination mit einer aktuellen Bewertung zu den ggf. möglichen Veränderungen der Biozönose, wie hier im Jahr 2021 erfolgt, für die rechtssichere Umsetzung eines Verfahrens ausreichend sein können, bleiben aufgrund der fachlichen Mängel der ursprünglich durchgeführten Erfassungen wesentliche Erkenntnislücken bestehen.

Die hier durchgeführte Potential-Risiko-Analyse in Kombination mit (wenigen) eigenen Erfassungen reicht für ein Vorhaben von der Größenordnung sowie in der Lage (u.a. in oder direkt angrenzend an Schutzgebiete) nicht aus, um die artenschutzrechtlichen Vorgaben rechtssicher abzuarbeiten. Die Potential-Risiko-Analyse kann zusammen mit der Befragung von Experten (hier erfolgt) ausreichen, um die betroffenen Arten zu ermitteln. Da sich aber Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken zur Betroffenheit der vorkommenden Arten nicht ausschließen lassen (s. ASP S. 6), sind diese entweder als "worst-case-Betrachtungen" oder über nach Standard durchgeführte Bestandserfassungen abzuarbeiten, um den betreffenden Sachverhalt angemessen darzustellen (vgl. VV Artenschutz S. 5). Aus diesen Betrachtungen/ Untersuchungen kann sich die Erfordernis vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ergeben. Daher könnte auch eine ÖBB während der Bautätigkeiten diesen Mangel nicht auffangen.

Die in den Unterlagen genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, das Eintreffen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abzuwenden, jedoch sind die genannten Ausgleichsmaßnahmen nicht als solche formuliert (CEF-Maßnahmen) und zumindest in Teilen aufgrund der o.g. fehlenden Kenntnisse zum konkreten Vorkommen von Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten als unzureichend einzustufen.

Als fachliche Mängel der Erfassungen sind u.a. folgende Punkte im Detail zu benennen:

- Die Betroffenheit von 15 (hauptsächlich) waldbewohnenden Fledermausarten wurde festgestellt, jedoch besteht Unkenntnis zu konkreten Vorkommen/ Quartiernutzungen im Vorhabensbereich aufgrund der fehlenden Kartierung der Arten (s. ASP 6.1., S.67 / s. LBP 4.2.6.1.1., S 127).
- Die durchgeführte Untersuchung von Strukturbäumen als potenzielle Quartierbäume wurde nur bis 4 m Höhe und letztmalig im Jahr 2015 durchgeführt.
- Die Betroffenheit weiterer Säugetiere (Biber, Haselmaus) wurde festgestellt, jedoch nur die Haselmaus wurde nach den vorgegeben Methodenstandards erfasst (im Jahr 2015)
- Eine Revierkartierung von Bibern im Bereich des Vorhabens fehlt.
- Die durchgeführte "rationalisierte" Brutvogelkartierung entspricht nicht vollumfänglich den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvogelvorkommen.

Als fachliche Mängel der Maßnahmen sind folgende u.a. Punkte im Detail zu benennen:

- Genaue Angaben zur Betroffenheit/ ggf. Zerstörung von Habitatflächen werden nicht konkret benannt und in Bezug auf die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend berücksichtigt. Es werden als CEF-Maßnahmen, neben der Schaffung von Ersatzquartieren nur die Förderung/Unterstützung des Aufwuchses geeigneter Habitatstrukturen genannt, aber, keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen des (potentiellen) flächigen Habitatverlusts festgelegt (vgl. Maßnahmen Fa1a, Fa1d, Fa1e). Es fehlt die Ausformulierung von artspezifischen CEF-Maßnahmen zum Ausgleich verlorengelender Habitatflächen. Hier ist insbesondere bei Arten mit sehr kleinem Aktionsradius, wie der Haselmaus, zu begründen, ob die umliegenden Flächen für die geplanten Ersatzmaßnahmen geeignet sind (Prüfung auf Besatz, ausreichendes Nahrungsangebot). Es stellt sich die Frage, ob die

Habitat-eignung des schmalen Gehölzstreifens in der Ruraue für die als häufig vorkommend festgestellten Haselmäuse durch das Vorhaben nicht erheblich verringert wird (Anlage Schutzstreifen) und eine flächige CEF-Maßnahme folglich hier erforderlich ist.

- Die Festlegung der erforderlichen Ersatzquartiere für Fledermäuse (9 Fledermauskästen, s. S. 160 LBP) ist nicht nachvollziehbar. Hier ist eine artspezifische worst-case-Betrachtung mit einer ausreichenden Anzahl an Ersatzquartieren erforderlich.

Einschätzung zum Ausnahmeverfahren (Stufe III)

Von den drei erforderlichen Prüfschritten für eine artenschutzrechtliche Ausnahme kann die Bedingung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses als erfüllt angesehen werden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist jedoch darzulegen, ob die in den Unterlagen vorgetragene Begründung der Dringlichkeit (Bauzeitenverlängerung) sowie die mangelnde Verfügbarkeit von Fachkräften das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ erfüllt. Insbesondere die mangelnde Verfügbarkeit von Fachkräften ist eine eher allgemeine Thematik, mit der im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens schwer zu argumentieren ist.

Die Wirtschaftlichkeit bzw. erhöhte Kosten durch eine verlängerte Bauzeit bleibt abschließend zu begründen.

Grundsätzlich besteht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen der Alternativenprüfung, weshalb der Mehrwert für den Natur- und Artenschutz (Betroffenheit nicht abschließend ermittelt) gegen die Mehraufwände in der Umsetzung (Bauzeitenverlängerung/Kosten) abzuwägen sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands betroffener Arten ist zudem zwingend auszuschließen und ggf. über Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) zu gewährleisten.

V. Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung

Unabhängig davon, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt werden oder nicht, ist zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ÖBB hat die Einhaltung der in der ASP genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen zu koordinieren und überwachen. Die zur ÖBB beauftragte Person muss entsprechend landschaftsökologisch fachkundig sein und ausreichende Kenntnisse zu den verschiedenen Tier- bzw. Artgruppen besitzen.

VI. Hinweise

- Die Mitglieder des Naturschutzbeirats wurden über die Offenlage der Planung informiert. Das Vorhaben wurde im Beirat bereits vorgestellt, insbesondere in der 26. Sitzung am 25.09.2019. Aufgrund der Konzentrationswirkung im Planfeststellungsverfahren besteht keine formelle Verpflichtung, den Beirat zu beteiligen. Hinweise aus dem Beirat hätten jedoch in diese Stellungnahme der UNB aufgenommen werden können. Von dieser Möglichkeit hat keines der Beiratsmitglieder Gebrauch gemacht.
- Die Brücke in Schneidhausen (Verbreiterung Brücke Friedenau, Ausbau K 29n) ist mittlerweile fertiggestellt.
- Auf dem Lendersdorfer Sportplatz (Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 2, Flurstück 656) befinden sich eine neue Garage und ein dauerhaft aufgestellter Container, unter denen der Sammler verlaufen würde.
- Es ist gemäß § 40 BNatSchG nicht nur regionales Saatgut zu verwenden, sondern es sind auch gebiets-eigene, zertifizierte Gehölze zu verwenden. Ansonsten ist ein Nachweis erforderlich, dass diese nicht verfügbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

(Astrid Vogelbruch)

(Christina Mödrath)

BlmSchG-Verfahren zur Errichtung und Betrieb von insgesamt sieben WEA in Aldenhoven-Pattern

Sachverhalt:

Mit Datum vom 02.01.2023 wird die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu einer Stellungnahme zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in Aldenhoven-Pattern sowie Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von sechs weiteren WEA in Aldenhoven-Pattern für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) bis zum 03.02.2023 aufgefordert.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich bzw. möglich. Soweit möglich wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung im Verfahrensablauf einbezogen bzw. informiert (siehe dazu unter TOP 5 der 3. Sitzung des Beirates am 19.02.2015).

Die Stellungnahme der UNB wurde fristgerecht abgegeben, so dass hiermit eine Information des Beirates erfolgt. Gemäß § 19 Absatz 2 BlmSchG erfolgt die Genehmigung im vereinfachten Verfahren, so dass es nicht-öffentlich ist.

Gegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlage auf Rekultivierungsflächen des Braunkohlentagebaus "Inden" in Aldenhoven-Pattern.

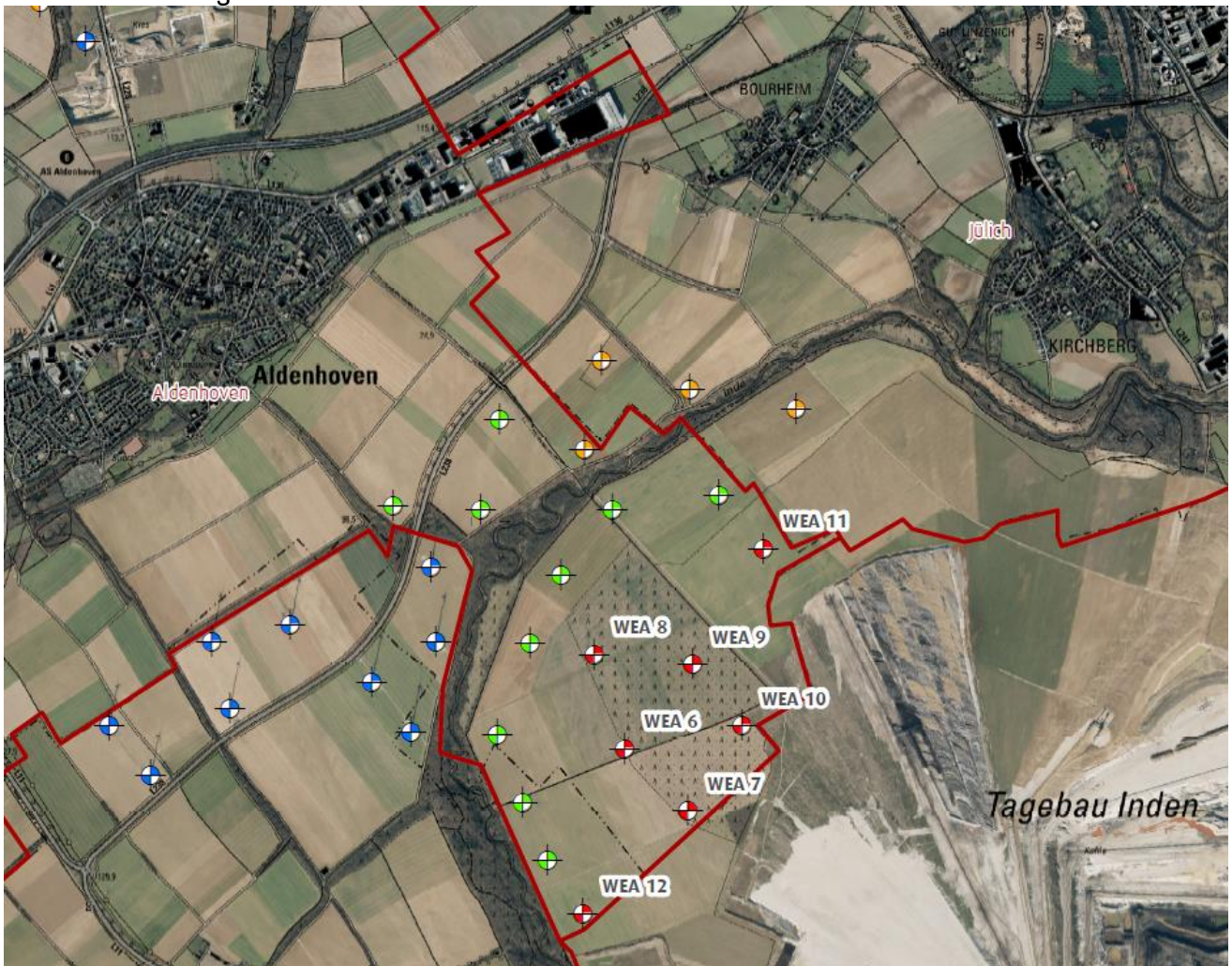


Abbildung 1: Die Anlagen sind bezeichnet als WEA 6 bis 11 (Vorbescheid) sowie 12

Es wurden die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und einem Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung bearbeitet und

den Antragsunterlagen beigelegt. Die Grundlage bildete eine avifaunistische Erfassung im Jahre 2019, die im "Ergebnisbericht Avifauna" zusammengefasst wurde.

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes wurden anhand der v.g. Gutachten ordnungsgemäß ermittelt und bewertet. Die Maßgaben aus den Gutachten zur Berücksichtigung der betroffenen Belange wurden bei der Planung berücksichtigt bzw. sind in der Genehmigung durch Bedingungen und Auflagen festgeschrieben worden.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2008) wurde ein ökologisches Defizit ermittelt. Das Defizit wurde nachvollziehbar und rechnerisch korrekt mit insgesamt 39.811 ökologischen Werteinheiten ermittelt, die zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen sind. Es sind Angaben zu Art und Ausgestaltung der Maßnahme, zum konkreten Standort und zum zeitlichen Rahmen zu machen. Vor Baubeginn muss für die Kompensationsmaßnahme eine rechtlich verbindliche und dauerhafte Absicherung (Grundbuch) nachgewiesen werden.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW), i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer Höhe von insgesamt 113.308,28 € korrekt ermittelt.

Als Maßnahme für den Lebensraumverlust der Feldlerche sind für insgesamt 2 ha (Verhältnis 1 : 1) zu kompensieren. Die CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahme oder spätestens zur folgenden Brutperiode (sofern der Baubeginn auf einen Zeitpunkt nach der Brutperiode fällt) umzusetzen.

Weitere von der UNB gemäß den vorgelegten Gutachten eingeforderte Maßnahmen sind unter anderem:

- Nach Errichtung u. Inbetriebnahme der Anlage Durchführung eines akustischen Monitorings entsprechend den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015, 2018).
- Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für WEA-empfindliche Fledermäuse an den geplanten WEA sind im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Windenergieanlagen in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei bestimmten Bedingungen vollständig abzuschalten.
- Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA (Acker-, Saum-, Grabenflächen) außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten, in der Zeit zwischen 20. August und 20. März. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass auf den Flächen keine Individuen der betroffenen Arten mehr brüten können.
- Vorsorgliche Maßnahmen zur Gestaltung des Mastfuß-Umfeldes, damit Greifvögel nicht angelockt werden.
- Abschaltung der WEA bei Mahd von Luzernefeldern in einem Radius von 125 m um den Standort der WEA am Mahdtermin + 3 weitere Tage (vom Beginn bis zum Ende der bürgerlichen Dämmerung) zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Rotmilane.